

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 53 Heft 1

Der ganzen Reihe 92. Band

1939

Verlag C. Braun, Karlsruhe i. B.

Unter Nr. 5 und 15 sind die Geburtstage berichtet, unter 15 auch der Geburtsort. — Die Nummern 11, 12, 13, 15, 20, 21, 22, 23, 30, 31, 42 und 43 sind neu. — Vgl. „III, Bad. Köpfe“ und „Mein Heimatland“ 1937 (Jahrgang 24), Seite 252 ff.

Wenn Herr Wohleb die Ahnentafel anderweitig noch um die IV. und V. Ahnenreihe erweiterte, werde ich mich nur neidlos freuen und jeder interessierte Leser wird ihm dafür Dank wissen.

Schlußwort

Von S. L. Wohleb

Die von Herrn Maurus beigebrachten Berichtigungen der Ahnentafel Mesmers sind mir höchst willkommen. Für die eigentliche Mesmer-Biographie dürfte die weitere Zurückverfolgung der Stammtafel keine überraschenden Ergebnisse mehr bringen.

Bruchstück eines Weißenburger Güterverzeichnisses des 10. Jahrhunderts

Von Heinrich Büttner

Die Weißenburger Traditionen des 9. Jahrhunderts¹⁾ sind berühmt als eine der wichtigsten Quellen für das untere Elsaß und den Saargau; auch einige Urkunden des Speyergaues befinden sich darunter, wenn auch der Band der Weißenburger Traditionen, der sie umfaßte, als verloren gelten muß. Die reichen Quellen, die zur Weißenburger Geschichte des 8. und 9. Jahrhunderts fließen, werden für die Folgezeit merklich schwächer. Erst aus dem 13. Jahrhundert besitzen wir wieder eine zusammenfassende Quelle in dem *Lib r poss sionum* des Abtes Edelin (1262—1293 Ofr. 12),²⁾ der in mindestens zwei Abschriften im Kloster aufbewahrt wurde³⁾. Das 12. Jahrhundert hatte in Weißenburg, wie man auf den ersten Blick glauben möchte, nicht wie in einer Reihe von elsässischen Klöstern oder in Lorsch dazu geführt, die alten Besitztitel zu überprüfen und sie in einem Codex zu sammeln oder besitzgeschichtliche und urbariale Aufzeichnungen zu machen, um für die Erfordernisse der Verwaltung und für die Verteidigung der Besitzrechte stets gerüstet zu sein; wenigstens ist uns keine solche Aufzeichnung überliefert; möglich ist es allerdings, daß in dem verlorenen ältesten *Lib r poss sionum* eine solche Zusammenfassung des 12. Jahrhunderts zu sehen ist. Wie

¹⁾ C. Zeuß, *Traditiones Wizenburgenses* (Speyer 1842) gab eine für seine Zeit vorbildliche Ausgabe; eine Neuauflage wird von R. Glöckner vorbereitet. — Zur Literatur über Weißenburg vgl. A. Brackmann, *Germania Pontificia* III, 107 ff.

²⁾ Zeuß, S. 269 ff.

³⁾ H. Kaiser, Eine neue Überlieferung des *Liber possessionum* Edelins von Weißenburg in: *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins* NF. 28 (1913) 475—484.

Abt Edelin selbst im Vorwort zu seinem Besitzverzeichnis angibt, sollten darin alle Besitzungen Weißenburgs aufgenommen werden prout in privilegiis et in libro possessionum nostri monasterii sunt conscripti.

Man hat längst bemerkt, daß die einzelnen Teile des Codex Edelini aus ganz verschiedenen Zeiten stammen¹⁾. Die Zeit der Ungarneinfälle wird genannt, der Herzog Otto von Schwaben (973 bis 982) begegnet, daneben Herzog Otto, der Sohn Konrads (c. 985 bis 991), Urkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert finden Verwendung.

Bis jetzt aber achtete man nicht darauf, ob eine dieser Vorlagen des Codex Edelini sich noch erhalten hat oder nicht.

In der Weißenburger Handschrift n. 77 aus Wolfenbüttel, die dem 9. Jahrhundert angehört, findet sich auf dem ursprünglich leeren Blatt 1 ein Bruchstück eines Güterverzeichnisses; es ist von einer Hand eingetragen, die möglicherweise noch dem 9. Jahrhundert, sicher aber dem 10. Jahrhundert angehört. Bereits Heinemann²⁾ machte darauf aufmerksam, daß der Text mit einigen Abweichungen dem Codex Edelini n. 28 (Zeuß S. 280) entspreche. Tatsächlich haben wir für den Text Codex Edelini n. 28, der ganz aus dem Rahmen der ihn umgebenden Aufzeichnungen herausfällt, mit dieser Eintragung in Hs. 77 f. 1. eine Notiz nachweisen können, die spätestens dem 10. Jahrhundert angehört.

Hs 77 f. 1

‡Ad Loganstein capella,‡ vineae ad carrata XXX, decima ad carrata XX, de terra arabili iurnales L, Ruodilah vineas V et iurn. VII, Regil vineas II et iurn. VI, Uuilibreht vin. VIII et iurn. X, Dagilo vineas III et iurn. VII, Uualdbreht vineas V et iurn. VIII, Edelin vineas II et iurn. VII, Ruodil(breht) vineas III et iurn. VIII, Froilo vineas III et iurn. VI, Guotheri vineas III et iurn. XV

Cod. Edel. n. 28

De Logunstein. Ad Logunstein superiore basilica I, decimat. vini ad carr. XX, de terra arabili et sal. iurnales L, vinearum ad carr. XXX. Mansi XII, inde persolvuntur libre VIII. Ruodelah vineas V et iurn. VII, Relig vineas II et iurn. VI, Willibr. vineas VIII et iurn. X, Dagilo vineas III et iurn. VII, Vualdbr. vineas V et iurn. VIII, Edilin vineas II et iurnales VII, Ruodil. vineas III et iurn. VIII, Froilo vineas III et iurn. VI, Guotheri vineas III et iurn. XV

Der Vergleich ergibt, daß beide Fassungen sich nicht genau entsprechen. Der Cod. Edel. hat ein Mehr an Text. Einmal ist die

¹⁾ W. Sarster, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg I—II in: Programm Speyer 1893—1894; bes. S. 4 ff.

²⁾ D. v. Heinemann, Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel VIII (1903), 302 f.

Kirche aus der einfachen capella in eine basilica geändert, ein Vorgehen, das bei der blaffen Bedeutung von basilica nicht notwendig eine sachliche Änderung zu bedeuten braucht. Dem Ortsnamen ist ein näher unterscheidendes Attribut zugefügt. Die beidemale genannten 50 Tagwerk Acker sind im Cod. Edel. ausdrücklich als Salland gekennzeichnet, während man dies in der Notiz des 10. Jahrhunderts errechnen muß. Die im Cod. Edel. angeführten 12 Hufen, die als zu bäuerlicher Leihe gegebenes Land anzusehen sind, fehlen Hs. 77 f. 1 völlig. Man kann deshalb nur annehmen, daß der Verfasser des Cod. Edel. entweder seine Vorlage ergänzt hat oder aber, daß noch eine Zwischenstufe zwischen Hs. 77 f. 1 und dem Wortlaut von Cod. Edel. n. 28 einzuschalten ist, aus der dann der Coder schöpfte. Die erste Annahme scheint nicht zutreffend zu sein, da Kolgenstein¹⁾ zur Zeit der Abfassung des Cod. Edel. nicht mehr zum Weissenburger Besitz gehörte, sondern unter den 68 curtes war, die Herzog Otto 991 der Abtei entfremdete²⁾. So bleibt also nur eine verlorene Zwischenstufe übrig, die vor 991 liegen muß und die die ergänzenden Angaben bereits enthielt. Diese Beobachtung deutet nicht ohne weiteres auf den in der Einleitung zum Codex Edelinei genannten älteren Lib r possessionum von Weissenburg hin, aber sie zeigt klar, daß die Überlieferung zur Besitzgeschichte von Weissenburg im 10. Jahrhundert weit reicher war, als man bisher glauben mochte. Ein reiches Material zur Geschichte Weissenburgs in der Zeit zwischen den Traditionen des 9. Jahrhunderts und dem Liber possessionum des 13. Jahrhunderts ist verloren; nur ein Bruchstück und Spuren haben sich für das 10. Jahrhundert nachweisen lassen.

Rhein und Reich im „Zeitalter des Rheinischen Bundes“ (1254)

Von Eduard Ziehen
3. St. im Felde.

„Auch in Deutschland suchten sich nun die Städte, jede für sich allein zu schwach, schon im 13. Jahrhundert wie in Italien durch Bündnisse zu verstärken. Je mehr die höchste Gewalt zerfiel, desto notwendiger war dies.“

Ranke, Weltgeschichte³⁾.

1. In der oberrheinischen Tiefebene lagen drei von den vier kraftvoll emporstrebenden städtischen Gemeinwesen, die der Rheinische Bund von 1254 für seine Versammlungen auswählte, nämlich Straß-

¹⁾ Zur Ortsnamendeutung vgl. Harster II, 15.

²⁾ Zeuß, S. 305 n. 311.

³⁾ F. Jastrow-G. Winter: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen. II (Stuttg. 01) 553. — L. v. Ranke: Weltgeschichte IV (Leipz. 95) 432.